

## 6.2. Die Würdigung der Beweisführung

Stehen bei der Würdigung der Beweismittel die einzelnen Beweismittel insbesondere unter dem Aspekt der Ermittlung ihres Beweiswertes im Mittelpunkt der Überlegungen des Untersuchungsführers, so ist es bei der Würdigung der Beweisführung der Prozeß der Beweisführung als Ganzes.

Es ist die gedankliche Verarbeitung des vorhandenen gesamten Beweismaterials mit dem Ziel der Prüfung, ob die Beweisführung im Vorgang das objektive Straftatgeschehen wahrheitsgemäß widerspiegelt und gleichzeitig die objektive Gewißheit darüber vermittelt, daß sich die Straftat oder einzelne ihrer Handlungen so und nicht anders abgespielt haben.

Obwohl ein ständiger Prozeß, hat die Würdigung der Beweisführung im Vorgang in der Abschlußphase der Bearbeitung besondere Bedeutung. Sie erfolgt durch den Untersuchungsführer in der Regel im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Schlußberichts. Auf einige dabei auftretende praktisch bedeutsame Probleme soll im folgenden hingewiesen werden.

Das gesamte Beweisverfahren zu den für die Abschlußentscheidung bedeutsamen strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Handlung darf keine Zweifel über die Wahrheit der getroffenen Feststellungen zulassen. Das Untersuchungsergebnis muß zu diesen Fakten widerspruchsfrei und unwiderlegbar sein.

Zur Würdigung der Beweisführung gehört, alle Widersprüche und Lücken im Beweisverfahren aufzudecken und noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Maßnahmen durchzuführen, die die Widersprüche klären bzw. Lücken schließen. Das können wir nicht dem Staatsanwalt oder dem Gericht überlassen, denn sie haben keine Möglichkeiten und auch keine Zeit, selbst umfangreiche Ermittlungen zu führen und Widersprüche zu klären. Sie könnten einzig die Sache zur Nachermittlung zurückweisen.